



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 01. Juni 2026

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

94 Hochwasserschutz; hier: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Emmer, S. 213

95 Schornsteinfegerangelegenheiten; hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters, S. 215

96 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Alme, S. 215

97 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Lippe und Steinbeke, S. 216

98 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Pader mit Rothebach und Springbach, S. 218

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 219

100 Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH; hier: Hinweis auf die Veröffentlichung einer Änderungsvereinbarung, S. 219

101 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 219

102 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 220

103 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 220

104 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 220

Beilage zu Nr. 94

Beilage zu Nr. 96

Beilage zu Nr. 97

Beilage zu Nr. 98

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

94

Hochwasserschutz;

hier: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Emmer

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.40/456

Detmold, den 21. Mai 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Emmer

vom 07. Mai 2026

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung
mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirks-
regierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung
und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Emmer wird von der Landesgrenze zu Niedersachsen in der Stadt Lügde (Kreis Lippe) bei Gewässerkilometer 16,517 (N 51.975328, E 9.267966) für den Gewässerabschnitt bis zur Stadt Nieheim (Kreis Höxter) bei Gewässerkilometer 55,275 (N 51.809668, E 9.025531) festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen in den Kreisen Lippe und Höxter auf dem Gebiet der Städte Lügde, Schieder-Schwalenberg, Horn-Bad Meinberg, Steinheim und Nieheim; die zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen (Stadt Lügde) und unterhalb der Einmündung des Fischbaches südlich der Ortslage Himmighausen (Stadt Nieheim) liegen und bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Emmer überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Emmer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet Emmer wird in vierundzwanzig Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 125.000. Alle sechszwanzig Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Lippe, untere Wasserbehörde
- Kreis Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Horn-Bad Meinberg
- Stadt Lügde
- Stadt Nieheim
- Stadt Schieder-Schwalenberg

- Stadt Steinheim
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3 Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „der Emmer, des Heubaches, der Niese, der Diestel und der Wörmke/Isenbach in den Kreisen Höxter und Lippe“ vom 20. Januar 1997 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung vollständig aufgehoben. Das preußische Überschwemmungsgebiet der Emmer vom 18.06.1912 wird ebenfalls aufgehoben.

Detmold, den 07. Mai 2026
Az.: 54.07.05.40/456

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Kronsbein

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV.NRW. S. 560, S. 718)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.213

95

Schornsteinfegerangelegenheiten; hier: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Minden III

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.07.03

Detmold, den 22. Mai 2026

Für den Kehrbezirk Minden III verwaltet vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Wilhelm Schöttker, wurde gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Tom-Gerrit Schöttker als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt vom 08.05.2026 bis zum 15.10.2026 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. Sommer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.215

96

Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Alme

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.20/2782

Detmold, den 26. Mai 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Alme

vom 19. Mai 2026

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich,
Zweckbestimmung und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Alme wird im Kreis Paderborn von der Einmündung Altenau in

Borchen, Ortslage Nordborchen, bei Gewässerkilometer 10,4 für den Gewässerabschnitt bis zur Mündung in die Lippe in der Stadt Paderborn, Ortslage Schloß Neuhaus, neu festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Alme und ihrer Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,

- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet wird in zehn Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000. Alle zwölf Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen. Die in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2
Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde
- Gemeinde Borcheln
- Stadt Paderborn
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude Minden

§ 3

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die vorläufige Sicherung vom 05. Juli 2021 endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Alme“ vom 06.02.2006 wird für den Gewässerabschnitt von Gewässerkilometer 10,4 bis zur Mündung in die Lippe aufgehoben. Das Überschwemmungsgebiet der Alme vom Zufluss der Altenau bis zum Zufluss der Nette in Büren an der Regierungsbezirksgrenze zu Arnsberg hat weiterhin Bestand entsprechend der zuletzt mit Rechtsverordnung vom 06.02.2006 festgesetzten Ausweisung.

Detmold, den 19. Mai 2026

Az.: 54.07.05.20/2782

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Recklies

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.215

97

Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Lippe und Steinbeke

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.20/278

Detmold, den 26. Mai 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Lippe und Steinbeke

vom 19. Mai 2026

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich,
Zweckbestimmung und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Lippe wird von der Quelle in Bad Lippspringe bei Gewässerkilometer 222,3 für den Gewässerabschnitt bis zur Grenze zum Regierungsbezirk Arnsberg in Salzkotten-Mantinghausen bei Gewässerkilometer 188,2, neu festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet an der Steinbeke wird in Bad Lippspringe vom Reiherberg/Hoppenberg bei Gewässerkilometer 4,0 bis zur Mündung in die Lippe in Bad Lippspringe neu festgesetzt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Beke und ihrer Überflutungsflächen,

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,

- zur Regelung des Hochwasserabflusses,

- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet wird in achtundzwanzig Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 120.000. Alle dreißig Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen. Die in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Bad Lippspringe
- Stadt Delbrück
- Stadt Salzkotten
- Stadt Paderborn
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 –

Dienstgebäude Minden

§ 3

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die vorläufige Sicherung vom 09. August 2021 endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Lippe und Steinbeke“ vom 04.03.2009 wird aufgehoben.

Detmold, den 19. Mai 2026

Az.: 54.07.05.20/278

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

gez. Recklies

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

98

Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Pader mit Rothebach und Springbach

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.07.05.20/27818

Detmold, den 26. Mai 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
Pader, Rothebach und Springbach

vom 19. Mai 2026

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung
mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirks-
regierung Detmold als obere Wasser-behörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich,
Zweckbestimmung und Darstellung(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Pader wird
in Paderborn von der Straßenbrücke Heierswall bis
zur Mündung in die Lippe in der Ortslage Schloß
Neuhaus neu festgesetzt.Das Überschwemmungsgebiet am Rothebach wird
in Paderborn vom Hochwasserrückhaltebecken
George-Marschall-Ring im Ortsteil Marienloh bis
zur Mündung in die Pader in der Paderborner Kern-
stadt neu festgesetzt.Das Überschwemmungsgebiet am Springbach wird
in der Paderborner Kernstadt vom Hochwasserrück-
haltebecken Benhauser Straße bis zur Mündung in
den Rothebach neu festgesetzt.(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst
jene Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hoch-
wasserereignis überschwemmt oder durchflossen
oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung
beansprucht werden.(3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der öko-
logischen Strukturen in den Gebieten der
Pader, des Rothebaches und des Springba-
ches und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von
Erosion oder von erheblich nachteiligen
Auswirkungen auf das Gewässer, die insbe-
sondere von landwirtschaftlich genutzten
Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbeson-
dere Rückgewinnung von Rückhalteflä-
chen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Was-
serversorgung und der Abwasserbeseiti-
gung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet wird in fünf Kar-
tenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeich-
net dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 :
50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes
und der Kartenblätter. Das entsprechen-de Bei-
blatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirks-
regierung Detmold enthält eine zweite Übersichts-
karte im Maßstab 1 : 50.000. Alle sieben Karten sind
Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörig-
keitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen ver-
sehen. Die in Gelb gekennzeichneten überschwem-
mungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die
Gebiete aus, die beim Versagen von technischen
Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden.

(5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in
den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dar-
gestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN
4049) sind abweichend hiervon nicht Be-standteil
des Überschwemmungsgebietes.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwem-
mungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann
vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behör-
den während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Paderborn
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 –
Dienstgebäude Minden

§ 3

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten
die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere
wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Ab-
schnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG
NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem
Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in
der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.

(2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die vorläufige Sicherung vom 21. Juli 2021 endet mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Detmold, den 19. Mai 2026
Az.: 54.07.05.20/27818

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Recklies

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung

Münster, den 27. Mai 2026

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 26. Mai 2026 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 23. Juni 2026, 14:00 Uhr

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel“

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.219

100 Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH; hier: Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Paderborn, den 27. Mai 2026

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S. 209) bekanntgemachte Änderungsvereinbarung der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche hingewiesen.

Marcus Klugmann
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.219

101 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.3 —22 57.02.60 - 25-09-21

Bielefeld, den 06. Mai 2026

Leistungsbescheid vom 28.04.2026

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. April 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 —22 57.02.60 -

25-09-21) an Herrn Frank Kai Peczynski, letzte bekannte Anschrift: Pläßstraße 71b in 33611 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.219

102

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3 —22 57.02.60 - 25-09-31

Bielefeld, den 06. Mai 2026

Leistungsbescheid vom 28.04.2026

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. April 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 —22 57.02.60 - 25-09-31) an Herrn Mikhail Zubik, letzte bekannte Anschrift: Bekeweg 11 in 33104 Paderborn, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.220

103

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3 —22 57.02.60 - 35/26

Bielefeld, den 19. Mai 2026

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 15. Mai 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 —22 57.02.60 -

35/26) an Herrn Josip Antic, letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Sturmfels-Straße 20 in 65428 Rüsselsheim, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.220

104

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.3-22 57.02.60 - 26-04-22

Bielefeld, den 19. Mai 2026

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 11. Mai 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3-22 57.02.60 - 26-04-22) an Herrn Theofanis MANTZANIS, letzte bekannte Anschrift: Am Lehmberg 4 in 22143 Hamburg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.220





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold